

RzF - 1 - zu § 79 Abs. 1 FlurbG

Flurbereinigungsgericht München, Urteil vom 15.03.1974 - 3 XII 74

Leitsätze

1. | Durch den bloßen Übergang bestehender Rechte (§ 68 Abs. 1 FlurbG) wird die Schutzvorschrift des § 79 Abs. 2 FlurbG nicht berührt.
2. | Das Berichtigungsersuchen nach § 79 FlurbG ist lediglich ein Vollzugsakt und kein Verwaltungsakt, es kann deshalb nur mit der allgemeinen Leistungsklage angegangen werden.

Anmerkung

Die Gründe sind auszugsweise abgedruckt unter [RzF - 27 - zu § 68 Abs. 1 Satz 1 FlurbG](#).